

**Es muss ein Ende der augenzwinkernden Wurstigkeit sein
(Minister Mückstein, Österreich)**

AUCH BEI DER VERLETZUNG DER MENSCHENRECHTE

Es ist einfach nicht wahr, dass die Menschenrechtskonvention zur Bewältigung einer Krise, auch nicht einer COVID-Krise, gleichsam alles erlaubt. Es müsste sachlich und wissenschaftlich begründet sein und muss verhältnismäßig sein. Das ist es aber nicht. Es ist auch nicht richtig, dass Impfpflichten und Freiheitsbeschränkungen durch COVID zu rechtfertigen wären (bisherige Impfpflichten - mit zugelassenem Impfstoff und jahrelange Erfahrung mit Nebeneffekten und Langzeitfolgen - sind mit den notzugelassenen Impfstoffen gegen COVID nicht vergleichbar). Politiker, wie auch (Spitzen-) Beamten müssen umkehren bevor es zu spät ist! Gerade in Österreich und Deutschland ist eine hohe Sensibilität und Erinnerung an Ausgrenzung und Einschränkung des Individuums zur Bewältigung vermeintlicher Krisensituationen geboten.

Unzweifelhaft ist der Zugang zu medizinischer Versorgung ein Menschenrecht. Dazu gibt es zahlreiche Artikel, Meinungen und wohl auch Judikate. Es gibt auch zahlreiche, wohl berechtigte Kritik an einer unzureichenden Verfügbarkeit dieses Zugangs für bestimmte Menschen (etwa Erwerbslose, Flüchtlinge, Binnenwanderer in der EU, usw.), sowohl in Deutschland, wie auch in Österreich. Ein Menschenrecht auf unmittelbare, immer verfügbare und wirksame Behandlung gibt es aber nicht. Dem Menschen ist nur der Zugang, nicht die Wirksamkeit oder Effizienz eines Gesundheitssystems garantiert. Auch eine über die Menschenrechte hinausgehende Rechtsnorm, die in irgendeiner Form einen erweiterten Gesundheitsschutz garantieren würde, ist bislang nirgends normiert. Wie sollte eine solche Norm auch aussehen? Etwa, dass gesetzlich garantiert würde, dass ein Schlaganfallpatient unter allen Umständen vor dem Tode gerettet und geheilt werden muss? Oder, dass das (wahrscheinlich zu erwartende) Lungenkarzinom eines starken Rauchers oder die Fettleber eines Trinkers, mit demokratischer Mehrheit abgesichert, gesetzlich verboten wird? Oder, dass ständig eine Versorgungseinrichtung (samt Intensivbett) für den Fall bereits zu halten sei, wenn denn endlich oben genannte Lunge oder oben genannte Leber erkranken sollte. Man könnte derartige Absurditäten natürlich bücherfüllend weiterspinnen. Effizienter erscheint mir aber, nach allgemeiner Lebenserfahrung festzustellen, dass es weder ein Recht auf Gesundheit, noch ein Recht auf jederzeitige, allumfassende Krankheitsbehandlung geben kann. Vielmehr entscheidet die Gesellschaft, vertreten durch ihre politischen Repräsentanten, in welchem Umfang die Gesellschaft (vulgo: der Staat) ein Gesundheitssystem zur Verfügung stellen will und wie es ausgestattet sein soll. Doch ganz egal, wie dieses Gesundheitssystem ausgestattet ist, es wird immer ein Mangelsystem sein. Es ist einfach unrealistisch, dass man immer und überall, für alle Eventualitäten ein ausreichendes Rettungs- oder Gesundheitssystem zur Verfügung stellen kann.

Ebenso gibt es ein Menschenrecht auf Leben, Freiheit und Sicherheit (Art 3). Auch hier ist die Gesellschaft (der Staat) in der Pflicht diese Ansprüche bestmöglich zu bereitstellen. Dennoch kann auch der schärfste Überwachungsstaat nicht verhindern, dass Menschen ermordet werden, dass

Menschen (rechtmäßig oder unrechtmäßig) die Freiheit entzogen wird oder, dass deren Sicherheit gefährdet wird. Dennoch habe ich noch nie gehört, dass man alle Menschen präventiv zu Hause einsperren sollte, weil möglicher Weise ein Mörder in der Stadt weilt oder, dass Kinder nicht mehr zur Schule dürfen, weil ein Kinderschänder sein Unwesen im Lande treibt.

Es gibt auch ein Menschenrecht, welches Diskriminierung nach „...politischer oder sonstiger Anschauung...“ verbietet (Art. 2). Und es gibt ein Menschenrecht, dass das Privatleben, die Ehre und den eigenen Ruf schützt (Art. 12). Dennoch erklärt die SPD-Vorsitzende Saskia Esken ganze Bevölkerungsgruppen zu Covidioten, die (angeblich) liberale (!!) Österreicherin Meindl-Reisinger grob ein Drittel der Bevölkerung für „fetzendeppert“ und der dortige, dorf-gräfliche Kurz-Bundeskanzler samt seinem mutmaßlich korrupten, rotzbübischen Vorgänger (es gilt natürlich die Unschuldsvermutung) als auch seinem Nachfolger sperren etwa dieses Bevölkerungsdrittel in einen diskriminierenden Lockdown, bereiten mit augenscheinlich hämischer, jedenfalls aber zynischer Freude „ungemütliche Weihnachten“ und kriminalisieren t dieses Drittel durch eine Impfpflicht. Durch den Vizekanzler der Alpenrepublik und durch den neuesten Innenminister, der selbst nicht frei ist von Vorwürfen wegen möglichen Antisemitismus, lässt man dann, bislang ungestraft, Bürger, die für die Menschenrechte eintreten, als Neonazis, Reichsbürger u.ä. beschimpfen. Ein Sittenbild, das wahrlich an dunkle Zeiten, die letztlich zur Deklaration der Menschenrechte geführt haben, erinnern.

O tempora, o mores!

Es leitet sich auch aus den Menschenrechten ab, dass jeder Mensch das Recht hat frei über seinen Körper, über ihm angebotene, medizinische Behandlungen und über seinen Lebensstil zu entscheiden. Der Staat ist verpflichtet dem Individuum diese Entscheidungsfreiheit einräumen, nicht sie ihm abzunehmen oder gar für den Einzelnen wahrzunehmen. Daher ließ die Politik, samt speichelleckender Beamtschaft verlauten, dass die Impfung der eigenen Sicherheit diene und daher angeboten würde. Nachdem ein Teil der „fetzendepperten“ (siehe oben) Bevölkerung diesem löblichen Angebot der Regierung nicht vertrauten wollte und lieber vom Recht auf Selbstbestimmung Gebrauch machte, wurde die Argumentation der Regierung dahin gehend geändert, dass es eine Bürgerpflicht zum Schutz des jeweils anderen Bürgers gäbe. Leider konnte, außer einem verballhornten Kant'schen Imperativ keine dementsprechende Gesetzes- oder Menschenrechtsform vorgelegt werden. Also wurde auch diese Argumentation geändert und behauptet, dass Freiheitsberaubung und willkürliche Eigentumszerstörung (vulgo: Lockdown) und die Verletzung der körperlichen Integrität (vulgo: Impfpflicht) sei wegen einer Gefährdung der Leistungsfähigkeit des medizinischen Systems (Überlastung des med. Personals, Überlastung der Intensivbettenkapazitäten, usw) zu rechtfertigen. Ganz abgesehen davon, dass diese behauptete „Überlastung des Gesundheitssystems“ bislang nur unzureichend dokumentiert oder bewiesen werden konnte, kann auch, wie bereits oben erwähnt, keine Bestimmung gefunden werden, dass das Gesundheitssystem per se schützenswert wäre, schon gar nicht, dass es schützenswerter wäre, als Individualrechte. Auch die oftmals gehörte Berufung auf die „salvatorische Klausel“ der Krisen- und Ausnahmesituation kann kaum ins Treffen geführt werden. Einerseits liegt die Letalität der Erkrankung weltweit (und unabhängig davon, welche Maßnahmen getroffen wurden oder nicht getroffen wurden) bei rd. 0,1 bis 0,2 Prozent (also ein bis zwei Promille) der Gesamtbevölkerung, andererseits kann keine der oben genannten menschenrechtsverletzenden Maßnahmen einen zwingenden oder, wenigstens logischen Zusammenhang mit einer vermeintlichen Zielsetzung (die ja selbst zwischen Systemschutz, Eigenschutz und Fremdschutz mäandert) erkennen lassen. Im Gegenteil: Wollte man zwei Promille Letalität als „volksschädlich“ bezeichnen, müsste man wohl, mit Fug und Recht, an der Ernsthaftigkeit, bzw. an der Verstandeskraft des dies Behauptenden zweifeln. Laut Statistik Austria sind im Jahre 2020 von 91.599 Verstorbenen, alleine 32.678 Personen an Herz-Kreislauf-Erkrankungen, 21.803 an Neubildungen (vulgo: Krebs) und 24.992 an „sonstigen

Krankheiten“ verstorben. An oder mit COVID-19 verstarben im gleichen Zeitraum 6.491 Personen (wobei auf den Zusatz: „oder mit“ zu achten ist).

Als Conclusio bleibt also, dass sich eine Impfpflicht wie auch Lockdowns für Alle, ebenso wie Diskriminierungs-Lockdowns grundsätzlich verbieten. Von „Vorsorge-Lockdowns“ oder „Vorsorge-Impfungen“, also Lockdowns oder Impfung, die verordnet würden, weil möglicher Weise irgendeine Situation, wie dramatisch auch immer, einmal entstehen könnte, es aber keineswegs mit Sicherheit gesagt werden kann, dass diese Situation auch tatsächlich (in welcher Weise auch immer) eintreten wird, gar nicht zu sprechen. Fordert nun ein (Regierungs-) Politiker, sozusagen wider besseres Wissen, eine Impfpflicht oder einen Lockdown ist dieser Politiker, als ausgewiesener Menschenrechtsgefährder, in einer demokratischen Ordnung nicht mehr tragbar. Setzen sich einzelne Beamte eines Landes allerdings für derartige Maßnahmen ein oder wirken gar an deren Umsetzung mit, begehen sie aktiv eine Menschenrechtsverletzung und sind daher vor den dafür zuständigen Gerichten zur Verantwortung zu ziehen. Als Ergänzung: Eine allfällige, „Nürnberger“ Ausrede, dass man nur Befehlsempfänger gewesen sei, ist bei dieser rechtlichen Sachlage, bei der nachweislichen Missachtung eines Drittels des Souveräns (sogenannte „Ungeimpfte“) und bei der offensichtlichen Ignoranz gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen (z.B. Nobelpreisträger Prof.Dr.Michael Levitt, Prof.Dr. Marco Confalonieri, Prof.Dr. Klaus Püschel, Prof.Dr. Gregor Gorkiewicz, Prof.Dr. Kurt Zatloukal, Prof.Dr. Sucharit Bhakdi, Prof.Dr. Stefan Hockertz, u.v.m.) und offensichtlicher Ignoranz des „Hausverstandes“ nicht aufrecht zu erhalten. Die beliebte, „österreichische“ Ausrede, dass man es ja nicht gewusst habe, ist in Analogie zu sehen.

Malmot (im Gegensatz zu Bonmot) am Schluss: Wenn die oberste, europäische Beamtin, noch dazu deutscher Nation, Frau Ursula von der Leyen öffentlich diese Menschenrechte schändet und – mehr noch – (nach den medizinischen Exzessen des Deutschen Reichs) den Nürnberger Kodex in Frage stellt, ist – m.E. – deren Funktion, quasi automatisch, bis auf Weiteres als vakant zu betrachten. Außerdem ist die europ. Korruptionsbehörde dringend zu Erhebungen aufzurufen. Denn entweder verkennt Frau von der Leyen die Tragweite ihrer Aussagen fundamental (dann ist sie schlicht amtsunfähig) oder es gibt persönliche oder familiäre Interessenslage, die mit ihrer Funktion nicht vereinbar sind (dann müsste sie unter Korruptionsverdacht gestellt werden). Ergänzend sei bemerkt, dass der Ehemann von Frau von der Leyen, Dr. Heiko von der Leyen medizinischer Direktor des biopharmazeutischen Unternehmens „Orgenesis Inc.“, das sich auf die Entwicklung von Zell- und Gentherapien spezialisiert hat, ist.

Dezember 2021

Lothar E. WAECHTER
Unionsbürger
lew@bridging.cc

Unternehmensberater

Landshut – Zürich – Porto
PT-4935-572 Castelo do Neiva, Rua das Dunas 1374

Rückfragen unter:	+43 699 17 824824
	+351 912 403 683